

**Beratungsvorlage**  
- öffentlich -

**Vorlagen-Nr. VII/3887**

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss
Rat

**TOP:**

**Vierter Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach**

**Beschlussentwurf:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den „Vierten Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach“ in der als Anlage beigefügten Fassung.

**Finanzwirksamkeit:**

Derzeit wäre von 72 Hunden auszugehen, die der erhöhten Besteuerung unterlägen. Das Aufkommen hieraus würde sich auf 51.840,00 EUR belaufen. Abzüglich des normalen Steuersatzes ergeben sich Mehreinnahmen von 43.200,00 EUR. Der durch die Änderung sich ergebende Mehraufwand der Steuererhebung ist zur Zeit nicht bezifferbar.

**Begründung:**

Mit dem beigefügten Satzungsnachtrag soll ein erhöhter Steuersatz für „gefährliche Hunde“ eingeführt werden.

Der Vorschlag für die Einführung einer erhöhten Hundesteuer für „gefährliche Hunde“ geht auf eine entsprechende Empfehlung der Firma Rödl & Partner im diesjährigen Konsolidierungsgutachten zurück. Die Firma Rödl & Partner schlägt vor, orientierend an der Stadt Aachen, einen erhöhten Steuersatz für die Haltung „gefährlicher Hunde“ vorzusehen. Die entsprechenden Auszüge aus dem Rödl-Gutachten und der Stellungnahme der Verwaltung, der der Rat mit Beschluss vom 16.04.2008 gefolgt ist, sind als Anlagen beigefügt. „Gefährliche Hunde“ (umgangssprachlich auch als „Kampfhunde“ bezeichnet) sind Hunde, die aufgrund ihrer Rasse, Erziehung oder Veranlagung besonders gefährlich sind und deren Haltung deshalb besonders stark erschwert werden soll (vgl. Hamacher u.a., Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: September 2008, § 3 Rdn. 28).

Neben einer höheren Einnahmeerzielung wird mit der Einführung eines erhöhten Steuersatzes für „gefährliche Hunde“ auch bezweckt, der Verbreitung solcher Hunde im Stadtgebiet entgegenzuwirken.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 19. Januar 2000, Az. 11 C 8/99, entschieden, dass eine erhöhte Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ zulässig ist. Das

Bundesverwaltungsgericht hat in dem genannten Urteil insbesondere ausgeführt, dass keine rechtlichen Bedenken bestehen, wenn der Steuergesetzgeber neben der Einnahmeerzielung auch im Sinne einer Eindämmung der Hundehaltung lenkend tätig wird.

Im Hinblick auf Festlegung, welche Hunde als gefährlich gelten, soll an die entsprechenden Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) angeknüpft werden.

Entsprechend ist vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 3 und 4 n. F.), für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW (bestimmte Hunderassen wie Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier etc. und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden) und das Halten von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW (z.B. Alano, American Bulldog, Bullmastiff und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden) eine erhöhte Steuer zu erheben. Zudem soll die Haltung solcher Hunde einer erhöhten Besteuerung unterworfen werden, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW im Einzelfall festgestellt worden ist (etwa Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah). Auch die Hundesteuer-Mustersatzung (abgedruckt in Hamacher u.a., Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: September 2008, Anhang 7) und die Hundesteuersatzung der Stadt Aachen sehen ein solches Regelungskonzept vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Juli 2005, Az. 10 B 34.05, ausgeführt, dass es zulässig ist, wenn ein Satzungsgeber Regelungen eines anderen Normgebers entweder durch Verweisung oder durch wörtliche Aufnahme in den Normtext übernimmt. Insoweit wäre ein bloßer Verweis in der Hundesteuersatzung auf die oben genannten Vorschriften des Landeshundegesetzes zulässig. Wegen der besseren Lesbarkeit bzw. der Normenklarheit ist jedoch im Nachtrag zu § 2 der Satzung die wörtliche Aufnahme der Hunderassen, die einer erhöhten Besteuerung unterliegen, vorgesehen.

Beabsichtigt ist, die Hundesteuer für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen auf das Sechsfache zu erhöhen. Somit soll die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen 720,00 EUR betragen, wenn nur ein Hund gehalten wird. Werden zwei gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten, soll die Steuer 960,00 EUR je Hund, wenn drei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden 1.152,00 EUR je Hund, betragen (vgl. § 2 Abs. 2 n. F.). Dies entspricht den in der Stadt Aachen vorgesehenen Steuersätzen und begegnet keinen Bedenken, da nach dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2000 eine gegenüber der allgemeinen Hundesteuer auf das Achtfache erhöhte Steuer (in dem vom Gericht zu entscheidenden Fall: 720,00 DM statt 90,00 DM pro Jahr) zulässig ist.

Die Steuererhöhung soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Eine Erhöhung der Hundesteuer für das folgende Kalenderjahr stellt einen Fall der zulässigen unechten Rückwirkung dar. Auch ist der Satzungsgeber hinsichtlich bereits im Vorfeld der Einführung einer erhöhten Steuer angeschaffter Hunde nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung zu schaffen, vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2000, Az.: 11 C 8/99.

Die erhöhte Besteuerung „gefährlicher Hunde“ durch Änderung einer bestehenden Hundesteuersatzung unterliegt nicht dem Zustimmungserfordernis des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), da es sich lediglich um eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden (allgemeinen) Hundesteuer handelt.

Für Hunde der in § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung (n. F.) genannten Rassen, bei denen der Hundehalter der zuständigen Behörde nachweist, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, erfolgt auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach den allgemeinen Hundesteuersätzen (vgl. § 2 Abs. 5 n. F.). Eine Steuerbefreiung und

Steuerermäßigung ist im Übrigen für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nicht vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 Hundesteuersatzung n. F.).

Infolge der beabsichtigten Einführung der erhöhten Besteuerung gefährlicher Hunde bzw. Hunde bestimmter Rassen ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aufzunehmen, dass der Hundehalter zukünftig bei der Steueranmeldung auch die Hunderasse angibt. Entsprechend ist auch der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 9 Nr. 2 der Hundesteuersatzung so auszuweiten, dass auch derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder leichtfertig bei der Steueranmeldung keine oder eine falsche Hunderasse anmeldet.

In Vertretung

Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

## Vierter Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom folgender Vierter Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach vom 2. Dezember 1997 (Abl. MG S. 286), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 22. Dezember 2005 (Abl. MG S. 251), erlassen:

### Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 120,00 EUR
  - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 144,00 EUR
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 180,00 EUR.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn
  - a) nur ein Hund gehalten wird 720,00 EUR
  - b) zwei solcher Hunde gehalten werden, je Hund 960,00 EUR
  - c) drei oder mehr solcher Hunde gehalten werden, je Hund 1.152,00 EUR.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind
  - a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) festgestellt worden ist,
  - b) entsprechend § 3 Abs. 2 LHundG NRW Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (4) Hunde bestimmter Rassen im Sinne des Absatzes 2 sind entsprechend § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (5) Soweit für Hunde nach Absatz 3 Buchst. b) eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG NRW sowie für Hunde nach Absatz 4 eine Befreiung nach § 10 i.V.m. § 5 Abs. 3 LHundG NRW erteilt wird, erfolgt auf Antrag ab dem ersten auf die Antragstellung folgenden Monat die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1. Der Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis über die Befreiung beizufügen.
- (6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

2. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.“

5. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,“

## **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.